



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2023

Kleine Anfrage

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und
Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 28.06.2023**

Versalzung der Werra: Umweltministerin Hinz setzt EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht um – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

22 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) ist die Werra noch immer weit entfernt von einem guten ökologischen Zustand. Die Bewertung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer nach der WRRL erfolgt in fünf Stufen: sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend, schlecht. Wie die Hessische Umweltministerin Priska Hinz auf Nachfrage 2019 selbst feststellen musste, weisen „sämtliche Oberflächenwasserkörper der Werra ab der Einleitstelle der K+S Kali GmbH [...] einen schlechten ökologischen Zustand auf.“ Das Salz sei „die dominierende Belastung, die in erster Linie zur Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials führt.“ Die im Jahr 2000 in Kraft getretene WRRL, wird auch im neunten Amtsjahr der grünen Umweltministerin für die Werra nicht umgesetzt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich verpflichtet, bis 2015 – und in Ausnahmefällen bis 2027 – ihre Gewässer in einen „guten ökologischen“ und „guten chemischen Zustand“ zu bringen. Die Frist des ersten Bewirtschaftungszyklus (2009 bis 2015) kann um maximal zwei Zyklen (2015 bis 2021, 2021 bis 2027) verlängert werden. Für Oberflächen- und Grundwasser gilt ein Verschlechterungsverbot. Wird einem Gewässerabschnitt die schlechteste Qualitätsstufe zugeordnet, stellt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Juli 2015, Rs. C-461/13) jede weitere Beeinträchtigung dennoch eine Verschlechterung des Zustands dar. Auf Betreiben des Landes Hessen wurde die Werra zum „erheblich veränderter Wasserkörper“ (HMWB = „heavily modified water body“) herabgestuft. Somit muss für die betreffenden Flussabschnitte nicht mehr das Umweltziel des „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ erreicht werden. Weil weder die europäische Umweltgesetzgebung noch das EuGH-Urteil die hessischen Genehmigungsbehörden daran gehindert haben, wiederholt Direktleitungen von Salzabwässern aus der Kaliproduktion zu genehmigen, hat der BUND 2022 eine Klage gegen die Salzeinleitung in Werra und Weser eingereicht

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Anrainerländer in der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) haben bereits im Jahr 2015 festgestellt, dass durch die Umsetzung von sehr weitreichenden Maßnahmen durch das Unternehmen (u. a. die Errichtung einer Kainit-Kristallisations-Flotationsverfahren (KKF)-Anlage, unterirdische Einstapelung der Produktionsabwässer und einer forcierten Haldenabdeckung) bis Ende des Jahres 2027 das gute ökologische Potential in der Weser und der bestmögliche ökologische Zustand der Werra nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden kann. Die EU-Kommission hat daraufhin auch im Jahr 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Entsorgung von Produktionsabwässern der Kaliindustrie in die Werra eingestellt.

Darüber hinaus konnten in den zurückliegenden Jahren bereits konkrete Verbesserungen im Gewässer festgestellt werden. So hat sich die tatsächliche eingeleitete Chloridfracht infolge der Salzabwassereinsparmaßnahmen bereits in der letzten Bewirtschaftungsperiode reduziert. Die Salzkonzentrationen in der Werra sind durch die Reduzierungen der Salzabwassermengen und der darin gelösten Salze im Vergleich zum Jahr 2000 deutlich zurückgegangen. Mit der Umsetzung der Ziele des aktuellen „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebiets-einheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ (BWP Salz 2021 bis 2027) wurde ab Ende des Jahres 2021 eine weitere erhebliche Verbesserung der Gewässer und eine deutliche Reduzierung der Salzbelastung erreicht. Im Jahr 2023 erfolgte eine weitere stufenweise Absenkung der Zielwerte. Für das Jahr 2024 ist eine weitere Absenkung in der Bewirtschaftungsplanung verankert. Durch die konsequente Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist darüber hinaus in den Jahren 2026 und 2027 eine weitere Absenkung der Zielwerte möglich.

Die Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen Flussabschnitten der Werra ab der Einleitstelle der K+S AG hat sich die ökologische Gewässerqualität nach den Bewertungsmaßstäben der WRRL seit 2000 verbessert?

Die in Hessen betroffenen Oberflächenwasserkörper der Werra sind bzgl. des ökologischen Zustands/ökologischen Potenzials gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in dem letzten Bewirtschaftungsplan der FGG Weser (BWP Salz 2015-2021) und dem aktuellen Bewirtschaftungsplan der FGG Weser (BWP Salz 2021-2027) wie in Anlage 1 aufgeführt, eingestuft worden.

Frage 2. Im Bericht des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) über die Ergebnisse der Weser-Ministerkonferenz am 18.11.2021 führt die Umweltministerin aus, „dass die für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum vorgesehenen Zielwerte grundsätzlich erreicht werden können und damit für Werra und Weser eine weitere erhebliche Verbesserung bei der Salzbelastung erreicht werden wird. Es wird hierzu in den Jahren 2022 und 2023 eine stufenweise Absenkung der Zielwerte von heute 2.310 mg/l Chlorid über 1.880 mg/l in 2022, 1.700 mg/l in 2023, (...) geben.“

a) Erfolgte die planmäßige Absenkung der Zielwerte in 2022 und 2023 bzw. wie hoch ist die Salzbelastung der Werra aktuell?

Die im BWP Salz 2021-2027 der FGG Weser aufgeführte schrittweise Absenkung der Grenzwerte bzw. Zielwerte wurde planmäßig in der durch das Regierungspräsidium Kassel erteilten Genehmigung für die Einleitung salzhaltiger Abwässer aus den Werken Werra und Neuhof-Ellers in die Werra vom 23.12.2021 umgesetzt. Zurzeit gelten folgende Grenzwerte am Pegel Gerstungen: Chlorid 1820 mg/l, Kalium 160 mg/l, Magnesium 245 mg/l und für Sulfat 575 mg/l. Ab dem 01.01.2024 ist eine weitere Absenkung in der Erlaubnis verankert.

Frage 2. b) Wenn das Salz – wie die Hessische Umweltministerin ausführt, „die dominierende Belastung“ ist, „die in erster Linie zur Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials führt“, stellt sich die Frage, warum die Zielwerte seit Jahrzehnten so hoch sind, dass ein guter ökologischer Zustand oder wenigstens ein gutes ökologisches Potential nicht erreicht werden kann?

Die Umsetzung der Ziele der WRRL im Zusammenhang mit der Salzwassereinleitung der K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde gemeinsam und einvernehmlich durch die Ministerkonferenz der an der FGG Weser beteiligten Länder beschlossen. Diese grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Zielstellungen sind im aktuellen BWP Salz 2021 bis 2027 und im aktuellen detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 bzgl. der Salzbelastung (MNP Salz 2021 bis 2027) festgelegt und für das Regierungspräsidium Kassel als Erlaubnisbehörde behördenverbindlich.

Frage 3. Der Sandoz-Chemieunfall von 1986 hat gezeigt, dass Fließgewässer eine hohe Regenerationsdynamik haben können. Nach Kenntnis der Umweltministerin Hinz sei auch für Werra und Weser nach Einstellung der Salzeinleitung „mit einer relativ zeitnahen Verbesserung der Gewässerqualität (...) zu rechnen (...)“

a) Wie lange würde es nach dem Stopp der Direkteinleitung von Salzabwässern dauern, bis sich nach Kenntnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) der ökologische Gewässerzustand der Werra um wenigstens eine Stufe verbessert hat (zur Frage der Natürlichkeit der „diffusen Salzeinträge“ s. Kleine Anfrage, Drucks: 20/11300, Versalzung der Werra – Teil I, Juni 2023)?

Dem HLNUG liegen hierzu keine Untersuchungen vor.

Frage 3. b) Welchen ökologischen Gewässerzustand nach WRRL hätte die Werra bis heute erreichen können, wenn die Laugenversenkung und die Direkteinleitung 2015 beendet worden wären?

Dem HLNUG sowie dem Regierungspräsidium Kassel liegen hierzu keine Untersuchungen vor. Eine fachlich fundierte Abschätzung ist nicht möglich (siehe Antwort Kleine Anfrage, Drucks. 11300, auf die Frage 5, Versalzung Werra – Teil I).

Frage 4. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, gilt das Verschlechterungsverbot auch für die Werra und auch für die Flussabschnitte, die als „erheblich veränderte Wasserkörper“ eingestuft wurden. Wie rechtfertigt die Hessische Umweltministerin, dass, trotz ihrer Erwartung einer „relativ zeitnahen Verbesserung der Gewässerqualität von Werra und Weser“ nach dem Ende der Salzabwassereinleitungen sowie des Verschlechterungsverbotes der WRRL und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs von 2015, unter ihrer Aufsicht wiederholt und bis heute die Einleitung von Salzabwässern in die Werra genehmigt wurde?

Auf die Antwort der Frage 2 b) wird verwiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Zielstellungen des BWP Salz 2021-2027 wurden in der Einleiteerlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.12.2021 umgesetzt.

Frage 5. Wann und aufgrund welcher Untersuchungen wurde die Werra zu einem „erheblich veränderten Wasserkörper“ heruntergestuft und dies in dem Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser festgeschrieben?

In der „Bestandsaufnahme in der Flussgebietseinheit Weser“ der FGG Weser aus dem Jahr 2005 ist aufgeführt, dass „die Salzbelastung durch heutigen und ehemaligen Kalibergbau zwar insgesamt zurückgegangen ist, doch hat insbesondere die Werra noch keinen stabilen Gütezustand erreicht. Noch immer stammen 60 % der Salzbelastung der Weser aus dem hessisch-thüringischen Kalibergbau.“

Im „Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser (nach § 36b WHG)“ wurden durch die FGG Weser für die von den Salzabwassereinleitungen belasteten Oberflächenwasserkörper eine Fristverlängerung in Anspruch genommen. Begründet wurde dies von der FGG Weser damit, dass „zum einen die diffusen Einträge selbst bei Einstellung der Versenkung noch über einen längeren Zeitraum fortbestehen werden und zum anderen erfordern alle derzeit diskutierten technischen Lösungen zur Verringerung des Salzabwasseranfalls bzw. der Salzabwassereinleitungen am Standort Werra einen hohen Planungs- und Durchführungsaufwand (technische Durchführbarkeit).“

Frage 6. 2021 erklärte Ministerin Hinz, dass die stufenweise Absenkung der Zielwerte für die Salzeinleitung notwendig sei, „da die Versenkung in den Untergrund zum Ende des Jahres eingestellt wird und es zu Verzögerungen bei der Einstapelung unter Tage und bei dem Ausbau von weiteren Transportkapazitäten für die überregionale Entsorgung der Salzabwässer gekommen ist. (...) Zugleich wird sichergestellt, dass eine Produktionsunterbrechung in Trockenjahren vermieden wird (...)“. Welche Rechtsbestimmungen der EU-WRRL ermöglichen es nach Ansicht der Hessischen Umweltministerin, zur Optimierung der Gewinne eines Privatunternehmens wie die K+S AG, den Gewässerschutz auszusetzen, ohne das Unternehmen auf eine umweltfreundlichere und zukunftsichere Kaliproduktion ohne Salzabwassereinleitung in die Werra sowie Aufhaltung von Reststoffen zu verpflichten? Antwort bitte unter Zitat der entsprechenden Bestimmungen der WRRL.

Die WRRL legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie für alle Grundwasserkörper den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Der gute Zustand war gem. Art. 4 WRRL

- vorbehaltlich etwaiger Fristverlängerungen gem. Absatz 4 sowie
- vorbehaltlich etwaiger der Anwendung des Absatzes 5 (weniger strenge Umweltziele), des Absatzes 6 (vorübergehende Verschlechterung) und des Absatzes 7 (neue Änderungen),
- unbeschadet des Absatzes 8 (Auswirkung auf andere Wasserkörper) und
- vorbehaltlich des Art. 11 Absatz 3 Buchstabe j (Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen ins Grundwasser)

bis 22.12.2015 zu erreichen. Die Frist zur Erreichung dieses guten Zustands wird nur in begründeten Fällen maximal zweimal um je sechs Jahre verlängert und endet damit spätestens Ende des Jahres 2027. Bei der Bewirtschaftungsplanung war durch die FGG Weser entsprechend zu prüfen, ob das Ziel bis zum Jahr 2015 erreicht werden konnte oder ob Ausnahmen in Anlehnung an Art. 4 der WRRL in Anspruch genommen werden mussten. Falls sozioökonomische Faktoren („unverhältnismäßig hohe Kosten“), technische Gründe („technische Durchführbarkeit“) oder natürliche Gegebenheiten eine Umsetzung von Maßnahmen erschweren oder verzögern, können gem. Art. 4 Abs. 4 WRRL Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall sind im Bewirtschaftungsplan die Maßnahmen mit Begründung für die Verzögerung und mit dem voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung anzugeben, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen.

Ist die Erreichung des guten Zustands mit keiner Maßnahmenkombination möglich und verhältnismäßig, ist zu prüfen, ob andere Mittel existieren, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen. Liegen diese Mittel nicht vor, können nach Art. 4 Abs. 5 WRRL mit den oben genannten Begründungen weniger strenge Umweltziele für bestimmte Wasserkörper festgelegt werden. Dann ist zu prüfen, ob es

Maßnahmen gibt, die zu einer Verbesserung oder soweit erforderlich zur Verhinderung der Verschlechterung des aktuellen Zustands führen („bestmöglicher Zustand“). Im Bewirtschaftungsplan der FGG Weser wurden diese Maßnahmen, die weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür im Einzelnen dargelegt. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sind diese regelmäßig (alle sechs Jahre) zu überprüfen.

Wiesbaden, 8. August 2023

In Vertretung:
Oliver Conz

Anlage

Anlage 1
(drs. 20/11301)

Abbildung 1: Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial gemäß WRRL der Oberflächenwasserkörper, in denen die Richtwerte der FGG Weser bzgl. Salzbelastung überschritten werden (natürlichen Fließgewässerwasserkörpern (Natural Water Body, NWB); erheblich veränderte Gewässer (heavily modified water body, HMWB)

OWK-Nr.	Name	Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial gemäß EG-WRRL			
		BWP (2015 bis 2021)		BWP (2021-2027)	
		NWB (ökol. Zustand)	HMWB (ökol. Potenzial)	NWB (ökol. Zustand)	HMWB (ökol. Potenzial)
DEHE_41.4	Werra / Philippsthal		schlecht		unbefriedigend
DETH_41_68+129	Unt. Werra bis Heldrabach	schlecht		schlecht	
DEHE_41.2	Werra/Eschwege	schlecht		schlecht	
DEHE_41.1	Werra Niedersachsen	schlecht		schlecht	